

Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare

Unverbindliche Empfehlungen Ausgabe 2016

Präambel

Diese unverbindlichen Empfehlungen beinhalten die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an eine Versicherungsdeckung für Rechtsanwälte und Notare üblicherweise geforderten Minimalstandards.

Kommentar zu Präambel und den nachfolgenden Artikeln siehe am Schluss des Dokumentes.

Artikel 59

1. Versicherte Tätigkeit

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, sofern sie in der Police unter dem versicherten Risiko aufgeführt sind.

Rechtsanwalt

Versichert ist die typische berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, namentlich unternehmerischer, treuhänderischer oder patentanwaltlicher Art sind davon nicht erfasst.

Notar

Versichert ist die typische berufliche Tätigkeit eines Notars aufgrund der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung.

2. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den versicherten Tätigkeiten für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind und welche gegen Versicherte erhoben werden.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit gültig. Ausgenommen sind Ansprüche, die in den USA oder Kanada geltend gemacht werden und/oder dem Recht dieser Staaten unterliegen.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

4.1 Allgemein

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter

- erstmals Kenntnis von Umständen erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen ihn oder gegen einen anderen Versicherten erhoben wird; spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird;
- Kenntnis über ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren erhält, welches zu einem versicherten Schadenersatzanspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

4.2 Vorriskoversicherung

- a) Ansprüche für Schäden aus Handlungen und Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags begangen wurden, sind nur versichert, wenn der Versicherte vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner seiner Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

Der vorstehende Absatz gilt sinngemäss auch für Serienschäden gemäss Ziffer 4.4.

- b) Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, finden die entsprechenden Vertragsänderungen nur Anwendung, wenn der Versicherte vor deren Inkrafttreten von keiner seiner Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

4.3 Nachrisikoversicherung

- a) Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit (Berufs- und/oder Geschäftsaufgabe) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, aber erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Ansprüche, die während der Dauer der Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Serienschadenereignis gemäss Ziffer 4.4 hiernach gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind.

- b) Treten Partner, Inhaber, Mitinhaber oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht noch längstens während der Vertragsdauer Versicherungsschutz für diese Personen, soweit haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen vor deren Austritt bzw. vor Entzug der jeweiligen Berufsausübungsbewilligungen begangen wurden. Solche Ansprüche gelten als am Tag des Austritts bzw. des Entzugs der Berufsausübungsbewilligung erhoben. Kein Versicherungsschutz besteht für Mandate, die von diesen Personen weiterbearbeitet werden.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

4.4 Serienschadenereignis

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder

Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis. Als einheitlicher Zeitpunkt des Serienschadens gilt derjenige, in welchem der erste Anspruch geltend gemacht wird.

5. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer sorgt dafür, dass den zuständigen Behörden jede bewilligungspflichtige Person gemäss den gesetzlichen Vorgaben gemeldet wird. Zudem kümmert er sich um die Meldung über jeden Austritt von Versicherten, die der Bewilligungspflicht einer Behörde unterstehen und verpflichtet sich, den Behörden die Beendigung des Versicherungsvertrages mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft sämtliche Ein- und Austritte von Versicherten sowie Neugründungen bzw. Übernahmen von Tochtergesellschaften und deren Aufgabe schriftlich zu melden. Zudem hat er die Versicherungsgesellschaft über die Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit sowie Entzüge von Berufsausübungsbewilligungen und -patenten der Versicherten unverzüglich zu informieren.

Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Versicherungsgesellschaft zur Vornahme aller gesetzlich notwendigen Meldungen an die Behörden.

6. Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen, die in der Police aufgeführt sind;
- der deklarierten Gesellschafter, Partner, Inhaber, Mitinhaber und Konsulenten;
- aller anderen Arbeitnehmer und Hilfspersonen, einschliesslich Stellvertreter für vorübergehende Abwesenheit, soweit diese über keine eigene Haftpflichtversicherung verfügen. Ausgeschlossen bleiben Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- von Personen, die bei Tod oder Handlungsunfähigkeit eines Versicherten dringliche Geschäfte zwecks Vermeidung der Gefährdung von Auftraggeberinteressen (OR Art. 405 Abs.2) vorübergehend weiterführen.

Nicht versichert sind gewerbmässig tätige natürliche und juristische Personen.

7. Leistungen und Einschränkungen

Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft bestehen im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit es sich um ein versichertes Ereignis handelt. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Rechtsanwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs- und Schadenverhütungskosten sowie weiteren Kosten (z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

Die Versicherungssumme bzw. Sublimate gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Das bedeutet, sie wird für alle versicherten Schadenersatzansprüche und versicherten Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, zusammen höchstens einmal vergütet.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gültig sind.

8. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungsgesellschaft in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen den vertraglichen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Wird von Gesetzes wegen für eine versicherte Tätigkeit ein tieferer Selbstbehalt als der vereinbarte vorgeschrieben, gilt für Schadenfälle aus dieser Tätigkeit gegenüber den Geschädigten der gesetzlich vorgeschriebene.

Kommentar zu den unverbindlichen Empfehlungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare

Präambel

Diese unverbindlichen Empfehlungen umschreiben die versicherungstechnisch realistischen Grundanforderungen an Versicherungsbedingungen im Kernbereich der anwaltlichen und notariellen Tätigkeit gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61) sowie den bekannten kantonalen Vorschriften für Rechtsanwälte/Notare. Übrige Vertragsbestandteile und darüber hinausgehende, zusätzliche Deckungsbausteine (z.B. Deckung für treuhänderische Tätigkeit, Mieterhaftpflichtdeckung, Ausschlüsse etc.) werden von den Versicherungsgesellschaften individuell geregelt.

Regulatorische Vorgaben für Versicherungsverträge von Rechtsanwälten und Notaren bezwecken vornehmlich den Schutz von Klienten bzw. Geschädigten. Als Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels wird regelmässig der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt.

Die Kosten der Versicherung werden indirekt den Klienten überwält. Versicherer standardisieren nicht zuletzt wegen dieser Kosten üblicherweise ihre Produkte pro Branche soweit möglich. Damit resultiert ein Skaleneffekt zugunsten aller Beteiligten. Entsprechend sollte die Aufsicht im Interesse aller von Aufsichtsmaßnahmen Betroffenen (Klienten, Geschädigten, Rechtsanwälten, Notaren und Versicherern) schonend erfolgen und Synergien möglichst zulassen. Die Versicherer sind zwar nicht unmittelbarer Adressat der Aufsichts-Gesetzgebung, aber dennoch durch diese direkt betroffen, denn offensichtlich wird die aufsichtsrechtliche Schutzbestätigung und der Versicherungsschutz von ihnen erwartet.

Das Ziel der vorliegenden Empfehlungen für Form und Inhalt von Haftpflichtversicherungen ist, den regulatorischen Vorgaben, aber auch den Erwartungen der Versicherten und der potenziell Anspruchsberechtigten, angemessen und effizient Rechnung zu tragen. Der Kommentar soll helfen, allen Beteiligten die versicherungstechnischen Möglichkeiten und Grenzen aufzuzeigen.

Im Bereich der Rechtsanwälte gibt es das Versicherungs-Obligatorium nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA). Hier sind zumindest die Vorgaben grundsätzlich einheitlich.

Bei den Notaren fehlt eine bundesweite Regelung und die Anforderungen an die Versicherungspflicht sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Die steigende Anzahl unterschiedlicher kantonalen Meldepflichten von Versicherten gegenüber Behörden und die damit verbundenen, erhöhten Anforderungen an Versicherungsverträge werden in diesem Bereich zunehmend zu einer administrativen Herausforderung, unter anderem auch aufgrund fehlender Kongruenz zwischen den Kantonen, ohne dass damit mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Zudem können einige der Vorgaben im Einzelfall eine konträre Wirkung auf den Schutz von Klienten/Geschädigten haben (vgl. unten).

Um das gemeinsame Verständnis und die Kommunikation zwischen Aufsicht und der Assekuranz zu verbessern, haben die massgeblichen Versicherer im Bereich Anwalt- und Notar-Haftpflicht, unter der Führung des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, die hier vorliegenden Empfehlungen zu Mindeststandards für Berufshaftpflichtversicherungen von Rechtsanwälten und Notaren erarbeitet.

Der Dialog mit den Aufsichtsbehörden ist erwünscht und soll gepflegt werden.

Für Rechtsanwälte und Notare des Fürstentums Liechtenstein gelten andere gesetzliche Regelungen, weshalb sich die Empfehlungen auf das schweizerische Hoheitsgebiet beschränken.

Kommentar zu den einzelnen Artikeln

1. Versicherte Tätigkeit

Die anwaltliche Tätigkeit ist im Gesetz nicht umfassend definiert. Die Beratung sowie die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung von Klienten werden von den meisten Anwälten ausgeübt und können daher sicherlich als Kerntätigkeiten dieser Berufsgruppe bezeichnet werden. In Art. 1 der unverbindlichen Empfehlungen wurde bei der Verwendung des Begriffspaares „typische Tätigkeit“ bewusst auf eine abschliessende Aufzählung von Aktivitäten, die für den Anwaltsberufstypisch sind, verzichtet. Nicht zuletzt wegen des sich dynamisch wandelnden Berufsbilds besteht andernfalls das Risiko, dass zu versichernde Tätigkeiten unerwähnt bleiben, die auch als typisch im obenerwähnten Sinn zu bezeichnen sind. Die beispielhafte Aufzählung der unternehmerischen, treuhänderischen oder patentanwaltlichen Tätigkeiten im Ausschluss unter dem zweiten Absatz von Art. 1 soll sodann zur Klarstellung dienen, welche Tätigkeiten in den vorliegenden Empfehlungen als für den Anwaltsberuf untypisch verstanden werden.

Bei den Notaren ist die typische Notariatstätigkeit gemäss den für diese geltenden kantonalen Gesetzgebungen versichert. Hierzu gehören alle von den Notaren auszuübenden amtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten, welche die einschlägigen Gesetzgebungen regeln.

2. Versicherte Haftpflicht

Einige Kantone verlangen nebst dem Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden auch eine Deckung für Personen- und Sachschäden. Diese Erweiterung wird von den Versicherungsgesellschaften individuell angeboten.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Deckungserweiterungen auf USA oder Kanada können von den Versicherungsgesellschaften ebenfalls individuell angeboten werden.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

4.1 Allgemein

Bei Berufshaftpflichtversicherungen findet in zeitlicher Hinsicht das sogenannte Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) Anwendung. Für die zeitliche Zuordnung eines Schadenfalls ist dabei der Zeitpunkt massgebend, in dem ein Anspruch aus einem Schadenfall erstmals gegen einen Versicherten erhoben wird, respektive ein Versicherter erstmals Kenntnis von Umständen erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen ihn oder gegen einen anderen Versicherten erhoben wird.

Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass der Versicherte sich an seine aktuelle Versicherungsgesellschaft wenden kann, bei der er eine den geltenden gesetzlichen Anforderungen und gegenwärtigen Marktstandards entsprechende Versicherungsdeckung hat. Das in anderen Versicherungsbereichen gebräuchliche Verursachungs- oder Schadeneintrittsprinzip birgt im Unterschied zur Claims-Made-Lösung das Risiko in sich, dass in der Vergangenheit bewirkte Schadenfälle, die bei Anwälten und Notaren häufig erst nach Jahren zu einem Anspruch gegen den Versicherten führen, unter Bezugnahme auf einen bereits abgelaufenen Versicherungsvertrag allenfalls sogar einem Vorversicherer angezeigt werden müssten, dessen damalige Deckung den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt.

Versichert sind Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht für Vermögensschäden, die während der Vertragsdauer geltend gemacht werden.

Präzisiert bzw. erweitert wird das Anspruchserhebungsprinzip durch die sogenannte Vor- und Nachrisikoversicherung gemäss nachfolgenden Ziffern 4.2 und 4.3.

4.2 Vorrisikoversicherung

Die Vorrisikoversicherung deckt Schadenersatzansprüche aus Handlungen und Unterlassungen, die vor Abschluss oder Änderung eines Versicherungsvertrags begangen wurden, sofern der Versicherte bei Vertragsabschluss bzw. Vereinbarung der Vertragsänderung von keiner seine Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

4.3 Nachrisikoversicherung

Für alle Versicherten, die während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen austreten, besteht eine automatische Nachrisikoversicherung. Diese gilt für alle Handlungen und Unterlassungen, die vor Austritt begangen wurden und solange, als der Versicherungsvertrag bei der gleichen Versicherungsgesellschaft weiterbesteht.

Ohne besondere Vereinbarung besteht zudem eine Nachrisikoversicherung bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit (Berufs- und/oder Geschäftsaufgabe). Diese wird im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist der gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit gewährt und sichert diesen somit in zeitlicher Hinsicht umfassend ab.

Keine Nachrisikoversicherung wird gewährt, wenn der Schadenfall über eine andere Police versichert ist (z.B. bei Wechsel zu einer anderen Versicherungsgesellschaft). Hiermit soll eine Doppelversicherung vermieden werden.

Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Wechselt der Versicherungsnehmer die Versicherungsgesellschaft, gewährt der neue Versicherer grundsätzlich eine zeitlich uneingeschränkte Vorrisikoversicherung, sodass die Kontinuität des Versicherungsschutzes sichergestellt ist. Im Rahmen des Claims-Made-Prinzips liegt die Leistungspflicht prinzipiell bei derjenigen Versicherungsgesellschaft, in deren Vertragsdauer die Anspruchserhebung fällt. Durch die integrierte Vorriskodeckung werden auch Ansprüche aus Schäden mitversichert, die vor dem Versichererwechsel verursacht wurden. Zum Zeitpunkt des Versichererwechsels bereits bekannte Ansprüche fallen jedoch unter die vertragliche Laufzeit des Vorversicherers und sind diesem vor dem Wechsel anzuzeigen und in der Folge von diesem zu prüfen.

5. Obliegenheiten

In Art. 5 der unverbindlichen Empfehlungen werden Versicherungsnehmer und Aufsichtsbehörden über die vertraglichen Obliegenheiten orientiert, ohne dadurch eine Verschiebung der Kompetenzen zu bezwecken.

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gehört zu den gesetzlichen Pflichten des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers und der Nachweis über die genügende Deckung gegenüber den Behörden liegt deshalb grundsätzlich in ihrer Verantwortung.

Der Aufsichtsbehörde obliegt sodann die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Eine Meldepflicht der Versicherungsgesellschaften gegenüber Behörden macht nur im Hinblick auf Änderungen Sinn, welche die Versicherer beherrschen und kennen können. Solche Änderungen sind:

- Herabsetzung der Jahresversicherungssumme, und
- Kündigung des Versicherungsvertrags.

Der SVV empfiehlt den Aufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang, das zusammen mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften ausgearbeitete Bestätigungsformular für Versicherungsdeckungen zu konsultieren, das unter dem nachfolgenden Link heruntergeladen werden kann (vgl. Formular auf Website SVV).

6. Versicherte Personen

Zu den Versicherten gehören neben den in Art. 6 der unverbindlichen Empfehlungen erwähnten Personen auch das juristische ausgebildete Personal inkl. Substituten, Administrativpersonal, Praktikanten und Auszubildende.

Die Versicherungsgesellschaften können Vorsorgeversicherungen anbieten. Im Rahmen solcher Deckungen gilt in der Regel provisorischer Versicherungsschutz für unterjährig eintretende Versicherte. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer Personalmutationen inklusive Austritten jeweils bis zum nächsten Prämienverfall zu melden.

7. Leistungen und Einschränkungen

Im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung hat sich die langjährige Praxis der Schweizer Versicherungsgesellschaften bewährt, dass die vereinbarte Versicherungssumme im Sinn einer Einmalgarantie pro Versicherungsjahr (in der Regel ein Kalenderjahr) und maximiert auf die vereinbarte Jahresversicherungssumme für eine unbeschränkte Zahl von Schadenfällen zur Verfügung steht. Nach Ablauf eines Versicherungsjahrs wird dem Versicherungsnehmer wieder eine neue Jahresversicherungssumme gewährt.

Die Limitierung der Versicherungssumme auf ein jährliches Maximum kommt dem Versicherten bzw. Versicherungsnehmer in der Form einer risikogerechten Prämie zugute. Andererseits dient diese auch als wichtige aktuarielle Basis zur adäquaten Überwälzung des Risikos auf die Versicherungsgesellschaften und die Rückversicherer. Versicherungstechnisch ist eine Jahresversicherungssumme eine anerkannte standardmässige Kapitalschutzmassnahme.

Versicherungssumme für Mehrpersonen-Kanzleien (Kanzleipolice)

Bei Versicherungsnehmern mit mehreren Versicherten steht die vereinbarte Versicherungssumme allen Versicherten in ihrer Gesamtheit zur Verfügung (sogenannte Kanzleipolice).

Der für Haftpflichtansprüche gewährte Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, ob sich diese gegen die Kanzleigemeinschaft oder einzelne Versicherte richten.

Kanzleipolice berücksichtigen somit bedürfnisgerecht die Umstände, dass:

- sich Versicherte zu Kanzleigemeinschaften verbinden können. Dies tun sie nicht nur als einfache Gesellschaften oder Kollektivgesellschaften, sondern immer mehr auch als Kapitalgesellschaften in der Form von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
- Schadenersatzansprüche in der Regel primär gegen die Kanzlei gerichtet sind, sofern nicht ein persönliches Mandat eines Versicherten vorliegt;
- die Schadenfrequenz im Bereich der Berufshaftpflicht von Anwälten, Notaren etc. im Vergleich zu anderen Haftpflichtbranchen tief ist, die Schadenvolumen im Einzelfall aber grosse Beträge erreichen können;
- für den einzelnen Versicherten im Schadenfall auch Leistungen erbracht werden, die unter Umständen weit über die für seine alleinige Tätigkeit vorgeschriebene gesetzliche Mindestversicherungssumme hinaus bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme der Kanzleipolice reichen können. Kanzleipolice bieten somit mehr Flexibilität für den Versicherten und mehr Sicherheit für den geschädigten Anspruchssteller.

Demgegenüber hätten gesetzlich festgelegte fixe Mindestversicherungssummen pro Rechtsanwalt/Notar den ungewollten Nebeneffekt, dass gerade daraus ein ungenügender Versicherungsschutz für den einzelnen resultieren könnte. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn bei einem Rechtsanwalt/Notar innerhalb eines Versicherungsjahrs ein oder mehrere Schadenfälle anfallen, deren Schadenvolumen die ihm zustehende Mindestversicherungssumme übersteigt. In einem solchen Fall stünde diesem für den über seine Mindestversicherungssumme hinausgehenden Teil kein Versicherungsschutz mehr zur Verfügung. Dies soll mit der nachfolgenden Grafik dargestellt werden:

Variante		Rechts-anwalt 1	Rechts-anwalt 2	Rechts-anwalt 3	Rechts-anwalt 4	Rechts-anwalt 5
1	Vorgeschriebene Mindestversicherungssumme pro Rechtsanwalt / Notar von CHF 1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.
	Schadenfall	0	500	1.5 Mio.	0	0
2	Versicherungssumme ohne Festlegung eines Minimums pro Rechtsanwalt / Notar	5 Mio.				
	Schadenfall	0	500	1.5 Mio.	0	0

Bei Variante 1 hätte der Rechtsanwalt 2 Versicherungsschutz für den Schadenfall von CHF 500. Bei Rechtsanwalt 3 würde der Schadenfall bei CHF 1 Mio. gekappt werden, auch wenn die summierte Versicherungssumme aller Rechtsanwälte CHF 5 Mio. beträgt.

Bei Variante 2 wären beide Schadenfälle versichert, da die gesamte Versicherungssumme der Kanzlei von CHF 5 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr für alle 5 Rechtsanwälte zur Verfügung steht."

Angemessene Höhe der Versicherungssumme

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sollte nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken ausgestaltet sein, die mit der spezifischen ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen. Versicherungsnehmer können ihre subjektiven Risiken am besten selber einschätzen und sind im Sinn ihres eigenen Risikomanagements dazu aufgerufen, eine adäquate Versicherungssumme zu beantragen.

Erfahrungen aus der Versicherungspraxis zeigen, dass sich das Risiko bei mehrköpfigen Kanzleien nicht linear mit der Anzahl der Versicherten erhöht. Vielmehr kann durch eine Mehrzahl von Versicherten gegebenenfalls das Risiko gar reduziert werden (4 Augen-Prinzip; bessere Kontrollmechanismen). Werden in Bundesgesetzen, Verordnungen oder kantonalen Gesetzen Mindestversicherungssummen festgelegt, so empfiehlt sich bei Mehrpersonen-Kanzleien eine Plafonierung auf angemessener Höhe (z.B. von CHF 10 Mio. bei 10 oder mehr Rechtsanwälten/Notaren) und nicht eine lineare rechnerische Quote ohne Obergrenze.

8. Selbstbehalt

In vereinzelt Kantonen wird Geschädigtenschutz so praktiziert, dass ein möglichst niedriger maximaler Selbstbehalt vorgeschrieben wird, um Ausfälle beim Geschädigten zu vermeiden.

Der Vertragsfreiheit der Parteien im Versicherungsvertrag ist im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben grösstmögliche Freiheit einzuräumen. Die gegenseitigen Erwartungen von Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaften variieren je nach Risikoexposition und Leistungsvermögen der Vertragsparteien und sollten deshalb weitgehend der vertraglichen Vereinbarung überlassen werden.

Hohe Selbstbehalte haben (positive) Auswirkung auf die Prämie. Ein Versicherungsnehmer (z.B. grosse leistungsfähige Kanzlei) sollte selber entscheiden können, ob er einen hohen Selbstbehalt zu tragen vermag.

Um Vertragsfreiheit und Geschädigtenschutz gerecht zu werden, wird die Übernahme des letzten Absatzes von Art. 8 der unverbindlichen Empfehlungen in jeden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag für Rechtsanwälte und

Notare vorgeschlagen. Gemäss diesem hält die Versicherungsgesellschaft dem Geschädigten höchstens den gesetzlich zulässigen Selbstbehalt entgegen. Einen darüber hinausgehenden vertraglich vereinbarten Selbstbehalt kann die Versicherungsgesellschaft beim Versicherungsnehmer einfordern.